

Benutzungsordnung für den Jugendzeltplatz Hilst

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Benutzungsentgelt.....	1
§ 3 Übernahme und Rückgabe des Zeltplatzes	2
§ 4 Zufahrt zum Zeltplatz.....	2
§ 5 Zeltplatzgelände.....	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung des im Eigentum der Ortsgemeinde Hilst stehenden Jugendzeltplatzes für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Sie ist wesentlicher Bestandteil des zwischen dem jeweiligen Benutzer des Platzes und der Ortsgemeinde Hilst abzuschließenden Benutzervertrages.

Der Jugendzeltplatz hat eine maximale Belegungskapazität von 80 Personen. Diese darf nicht überschritten werden und es findet keine Doppelbelegung statt.

(2) Es ist Sache der Lagerleitung, auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten und sie den Jugendlichen unverzüglich nach Ankunft in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Beauftragte der Ortsgemeinde kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsordnung. Ihren Weisungen, die auf die Einhaltung der Benutzungsordnung gerichtet sind, ist Folge zu leisten. Insbesondere ist mindestens eine verantwortliche Person vor Ort unter Angabe ihrer Telefonnummer zu benennen.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie gesetzliche Vorschriften ist die Lagerleitung auf Antrag der Ortsgemeinde verpflichtet, die betroffenen Jugendlichen von einer weiteren Nutzung des Zeltplatzes auszuschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Ortsgemeinde den Abbruch des Lagers innerhalb von 24 Stunden verlangen. Das gezahlte Entgelt sowie darüber hinaus entstandene Kosten werden nicht zurückerstattet.

§ 2 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Platzes wird pro Tag und Person ein Entgelt von 4,00 € erhoben. Der Gesamtbetrag muss jedoch mindestens 80,00 € umfassen. Als nutzende Personen gelten die Jugendlichen und die Aufsichtspersonen. Aufsichtspersonen mit Jugendleiterausweis können von der Gebühr befreit werden. Für eine Gruppe mit 15 Kindern oder Jugendlichen wird höchstens ein Jugendleiter anerkannt. Der Jugendleiterausweis ist bei der Rückgabe des Platzes dem Beauftragten der Ortsgemeinde vorzulegen.

Die Nebenkosten für Müllbeseitigung, Strom und Reinigung sind in den Benutzungskosten inkludiert.

(2) Bei einem Rücktritt vom Vertrag wird eine Ausfallentschädigung erhoben. Die Ausfallentschädigung Staffelt sich wie folgt:

- a) Rücktritt vom Vertrag bis 6 Monate vor Benutzung: 50,00 €
- b) Rücktritt vom Vertrag bis 3 Monate vor Benutzung: 100,00 €
- c) Rücktritt vom Vertrag bis 1 Monat vor Benutzung: 200,00 €

§ 3 Übernahme und Rückgabe des Zeltplatzes

(1) Die Lagerleitung ist verpflichtet, spätestens drei Tage vor Beginn der Lagerfreizeit einen verbindlichen Übernahmetermin mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren. Die Kontaktdaten sind der Webseite der Verbandsgemeinde unter Gemeinde Hilst oder dem Amtsblatt zu entnehmen.

(2) Gleichzeitig mit der Rückgabe des Platzes ist die Schlussrechnung zu fertigen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 21 Tagen nach der Abreise auf das in der Rechnung genannte Konto der Ortsgemeinde Hilst zu überweisen.

§ 4 Zufahrt zum Zeltplatz

(1) Die Zufahrt zum Zeltplatz erfolgt über die bestehende Zufahrt zum Sportheim des SV Hilst. Das Zeltgelände darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Ortsgemeinde befahren werden.

(2) Vor und in der Zufahrt zum Zeltplatz dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz neben der Zufahrtstraße zulässig. Bei Heimspielen des SV Hilst dürfen die Fahrzeuge nur nach den Weisungen der Aufsichtspersonen dieses Vereins geparkt werden, sofern der vorhandene Parkplatz nicht ausreicht.

(3) Für die Benutzung der Zufahrt und des Parkplatzes gilt der Haftungsausschluss des Benutzungsvertrages entsprechend.

§ 5 Zeltplatzgelände

(1) Der Platz ist während der Lagerzeit sauber zu halten und in gleicher Art zurückzugeben. Entsprechendes gilt für die nähere Umgebung des Platzes.

Die sanitären Anlagen sind in sauberem und nass gereinigtem Zustand zurück zu übergeben.

(2) Um den Zeltplatz gut begrünt zu erhalten, sollen die Zelte nicht an den gleichen Stellen aufgebaut werden, die bereits von den Vorgängern genutzt wurden. Der vorhandene Baumbestand ist zu schonen. Die Anlage von Zeltgraben ist grundsätzlich nicht gestattet. Solche Gräben sind ausnahmsweise nur bei erheblichen und lang andauernden Niederschlägen zulässig. Sie sind vor der Abreise wieder eben und fest zu verfüllen. Gleiches gilt für Löcher von Pfosten und anderen Lageraufbauten.

(3) Auf dem Lagergelände darf nur die vorhandene Feuerstelle benutzt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Das offene Feuer und die Glut sind ständig unter Kontrolle zu behalten; Funkenflug ist zu vermeiden.

- b) Das Feuer und die vorhandene Glut sind, wenn keine Nachtwache eingerichtet wird jeden Abend mit Wasser vollständig abzulöschen. Das Gleiche gilt auch beim zeitweiligen Verlassen des Lagers.
- c) Bei starkem Wind ist offenes Feuer nicht gestattet.
- d) Bei großer Waldbrandgefahr ist offenes Feuer unzulässig.

Ansonsten ist jeder Umgang mit offenem Feuer auf dem Lagergelände und insbesondere in den benachbarten Wäldern strengstens untersagt. Feuerholz kann mit Absprache des Vertreters der Ortsgemeinde kostenpflichtig geliefert werden.

(4) Unmittelbar zur Mehrzweckhalle dürfen keine Zelte aufgebaut werden. Ein Mindestabstand von 5 Meter zur Mehrzweckhalle muss eingehalten werden.

(5) Das Vergraben von Abfällen ist nicht gestattet. Abfälle sind ausschließlich in den amtlich zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken zu sammeln und auf Weisung des Beauftragten der Ortsgemeinde ausreichend verschlossen an der Mehrzweckhalle für die Abholung bereitzustellen. Können die Säcke abreisebedingt nicht zu den Abfuhrterminen bereitgestellt werden, so ist mit der nachfolgenden Gruppe oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde eine Absprache zu treffen.

(6) Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.04.2021 außer Kraft.

Hilst, 22.03.2022

Philipp Andreas, Ortsbürgermeister Hilst